

Landkreis Gießen- Gründung eines Eigenbetriebs - Eröffnungsbilanz

GIEßEN, 27.09.2023



Inhaltsverzeichnis



1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
2	ERÖFFNUNGSBILANZ - OHNE ÜBERTRAGUNG DER DEPONIE-RST	15
3	WIRTSCHAFTSPLAN	20
4	ZUSAMMENFASSUNG	26

1 | Allgemeine Grundsätze

Eigenbetrieb: Rechtliche Grundsätze



Grundsatz:

- » wirtschaftliche (z.B. Wasserversorgung) und nichtwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Abfallbeseitigung, § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO) einer Gemeinde können in der Organisationsform des Eigenbetriebs geführt werden
- » Eigenbetrieb ist rechtlich unselbständig, es handelt sich um eine organisatorische – und bilanzielle – Abgrenzung von den übrigen Aufgaben und Vermögen einer Gemeinde (vgl. § 127 HGO)
- » Definition der „Einrichtung“ kann dabei grundsätzlich wie folgt vorgenommen werden
 - bestehender Regiebetrieb
 - Wahrgenommene Aufgabe/Tätigkeit der künftigen Einrichtung (Eigenbetrieb)

Eigenbetrieb entsteht durch Gründungsbeschluss und Erlass einer Betriebssatzung, d.h. das bestimmte Teile des Gemeindevermögens verselbständigt werden sollen (Organisationsfreiheit der Gebietskörperschaft)

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung



Rechnungslegung des Eigenbetriebs:

- » Buchführung und Kostenrechnung (§ 20 EigBGes):
 - Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung
- » Jahresabschluss (§ 22 EigBGes):
 - Jahresabschluss und Lagebericht sind unter Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen
 - Bilanzierung dem Grunde nach erfolgt wegen der rechtlichen Unselbstständigkeit nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung bzw. Verursachung, d.h. es sind die Vermögensgegenstände und Schulden vom Eigenbetrieb zu bilanzieren, die er wirtschaftlich durch seine Tätigkeit verursacht hat und ihm daher zuzurechnen sind
- » Wertansätze in der Eröffnungsbilanz: Weder die Gemeindeordnung noch das Eigenbetriebsgesetz enthalten Vorschriften zum Wertansatz des Vermögens und der Schulden in der Eröffnungsbilanz bei Gründung eines Eigenbetriebs.
- » Anwendung der allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze, d.h. Wahlrecht zwischen
 - Entgeltlicher Übertragung: Anschaffungskosten
 - Unentgeltliche Einlage
 - Fortführung der Buchwerte der Gebietskörperschaft
 - Ansatz von Zeitwerten

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung



Eröffnungsbilanz ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften aufzustellen

Zuordnung von Vermögensgegenständen und Schulden

- » Weil der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist und damit kein zivilrechtliches Eigentum begründen kann, sind die Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen, an denen der Eigenbetrieb das wirtschaftliche Eigentum hat.
- » Das wirtschaftliche Eigentum erwirbt der Eigenbetrieb durch einen „Widmungsakt“ der Gebietskörperschaft, d.h. einzelne Vermögensgegenstände und Schulden werden dem Eigenbetrieb wirtschaftlich (bilanziell) zugeordnet, eine Gesamtrechtsnachfolge – Umwandlung von Regiebetrieb in Eigenbetrieb – kommt mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs nicht zum Tragen.
- » Dabei kann die Gebietskörperschaft frei entscheiden,
 - welche Vermögensgegenstände und Schulden dem Eigenbetrieb gewidmet werden und damit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind
 - ob diese entgeltlich („Verkauf“) oder unentgeltlich („Einlage ins Eigenkapital“) übertragen werden, d.h. ob eine Verbindlichkeit gegenüber der Gebietskörperschaft begründet wird (entgeltlicher Verkauf) oder das Eigenkapital erhöht wird (unentgeltliche Einlage)

Eigenbetrieb: Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung



» EU-Beihilferecht

- Die Widmung von Vermögensgegenständen und Schulden tangiert das EU-Beihilferecht u.E. nicht, weil der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist und durch die Widmung kein Wechsel des zivilrechtlichen Eigentümers vollzogen wird.
- Allerdings ist immer sicherzustellen, dass bei einer Nutzung der (unentgeltlich und entgeltlich) übertragenen Vermögensgegenstände für wirtschaftliche Tätigkeiten diesen Tätigkeiten alle Kosten verursachungsgerecht zugerechnet werden, und durch die Erträge alle Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinnzuschlag gedeckt werden (Verbot der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten).
- Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das EU-Beihilferecht auch eine Reihe von Freistellungsinstrumenten bietet, z.B. De-Minimis-Verordnung.

§ 10 Abs. 2 EigBGes: Vermögen des Eigenbetriebs

- » (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen.
- » (2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.

Eine allgemein gültige Definition „Angemessenheit des Stammkapitals“ existiert nicht.

Für die Bemessung des Stammkapitals sind u.E. folgende Aspekte relevant

- » Art der übertragenen Aufgabe, d.h. wirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Energieversorgung) oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit (hoheitliche Abfallentsorgung),
- » Geschäftsmodell und die Fähigkeit Gewinne (z.B. Wasserversorgung) zu erwirtschaften oder Verluste tragen zu müssen (z.B. Bäder)
- » Risiken, denen der Betrieb ausgesetzt ist, d.h.
 - Bilanzielle
 - Wirtschaftliche und/oder
 - Finanzielle Risiken

Wesentliche Inhalte des § 11 EigBGes Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- » (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen.
- » (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen **sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden.** ²Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. ³**Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen**
- » (5) Der **Jahresgewinn** des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, dass neben **angemessenen Rücklagen** nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- » (6) Ein **etwaiger Jahresverlust** ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein **nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.**

Eigenbetrieb: Ertragskraft des Eigenbetriebs



Auch wenn der Eigenbetrieb primär nicht wirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen wird, sind die Grundsätze gleichwohl übertragbar, denn auch er sollte künftig

- » die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sicherstellen
- » in der Lage sein, für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen Rücklagen bilden zu können
- » Ein angemessenes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital aufweisen
- » Einen Jahresgewinn erwirtschaften, so dass dann mind. angemessene Rücklagen (für Erneuerungen) gebildet werden können und ggf. auch eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften
- » ohne ein Auslösen von Verlustausgleichspflichten seitens des LK Gießen fortbestehen können

Eigenbetrieb: Bilanzierung der Gründung beim Landkreis



Die bilanziellen Folgen bei der Gebietskörperschaft hängen davon ab, ob die Widmung von Vermögen und Schulden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist

» Entgeltliche Übertragung

- Es handelt sich bilanziell um einen „Verkauf“, der nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilanzieren ist
- Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Buchwert übertragen, ist dieser Vorgang für die Gebietskörperschaft erfolgsneutral
- Werden die Vermögensgegenstände und Schulden hingegen zu einem Kaufpreis übertragen, der oberhalb des Buchwertes liegt, generiert die Gebietskörperschaft einen Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz

» Unentgeltliche Übertragung

- Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Buchwert in den Eigenbetrieb eingebracht, erhöhen sie dort das Eigenkapital, und stellen damit aus Sicht der Gebietskörperschaft Anschaffungskosten für das „Sondervermögen“ dar. Der Vorgang ist erfolgsneutral.
- Werden die Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitwert eingelegt, ist dieser Vorgang in Höhe der Differenz zwischen Zeitwert und bisherigem Buchwert ergebniswirksam.

Eigenbetrieb: Handlungsoptionen des LK Gießen



Landkreis Gießen beabsichtigt, die Aufgabe der Abfallbeseitigung ab dem 01.01.2024 als Eigenbetrieb zu führen

- » Dabei sind folgende Aspekte bei der Gründung des Eigenbetriebs zu beachten
 - Eigenbetrieb muss mindestens die Vermögensgegenstände im Wege eines Widmungsaktes zugewiesen bekommen, die er für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt, ebenso muss ihm das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden
 - Den Umfang der übertragenen Aufgaben und damit das danach zuzuordnende Vermögen bestimmt der Landkreis Gießen selbst. Ein Zwang, die Aufgabenübertragung unverändert wie im bisher bestehenden Regiebetrieb vorzunehmen, besteht nicht. Der Landkreis hat hier ein weites Organisationsermessen, das ihm durch Art. 28 GG (kommunale Selbstverwaltungsgarantie) eingeräumt ist.
 - Tragfähiges wirtschaftliches Unternehmenskonzept, um den Fortbestand sicherzustellen, und um eine Einstandspflicht des Landkreises möglichst zu vermeiden (Einrichtung muss sich selber tragen und mind. ausgeglichene Ergebnisse erwirtschaften)
 - Angemessene Eigenkapitalausstattung (fordert § 10 Abs 2 EigBGes)
- » Danach zulässige Handlungsoptionen des LK Gießen
 - Aufgabenzuordnung wie im bisherigen Regiebetrieb, Zuordnung Vermögensgegenstände und Schulden wie bisher
 - Neuzuschnitt der Aufgaben, entsprechend geänderte Teilzuordnung des dafür notwendigen Vermögens und Personals

Es wurden beide Handlungsoptionen untersucht, wobei als Ergebnis festgehalten werden kann, dass bei einer Übertragung aller Vermögensgegenstände und Schulden auf den Eigenbetrieb die Deponie-RSt für den Eigenbetrieb und den Landkreis nachteilige Folgen haben wird.

- » Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen zwischen kommunaler Doppik und HGB kommt es zu einer Einmalbelastung für den Eigenbetrieb, die der Eigenbetrieb nicht aus eigener Kraft wirtschaftlich kompensieren kann, und bei der jede Kompensation des Landkreises Gießen für diesen eine zusätzliche Haushaltsbelastung darstellt.
- » Der Eigenbetrieb wird Risiken in Form von weiteren Zuführungen zu den Deponie-RSt ausgesetzt, wenn sich die wesentlichen handelsrechtlichen Bewertungsparameter (Zins und Preisindex) in der Zukunft nachteilig verändern.
- » In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Eigenbetrieb keine Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Umsatzerlösen mit den Deponien hat - alle Deponien befinden sich bereits in der Stilllegungs- und Nachsorgephase - und keine eigenen Maßnahmen zur Kompensation bei Eintritt der zuvor genannten Risiken ergreifen kann.
- » Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung des Bewertungsunterschiedes für den Eigenbetrieb ohne weitere Stützungsmaßnahmen des LK Gießen kein wirtschaftlich tragfähiges Unternehmenskonzept.

Zusammenfassendes Ergebnis:

- » Insgesamt ergibt sich bei Übertragung aller dem Regiebetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände und Schulden, insbesondere der Deponie-RSt, auf den Eigenbetrieb und unter Berücksichtigung des erforderlichen Zuführungsbetrags kein wirtschaftlich tragfähiges Betriebskonzept, welches ein nachhaltiges Fortbestehen des Eigenbetriebs ohne weiteren Stützungsmaßnahmen des LK Gießen sichert, die bei diesem zu einem zusätzlichen Aufwand und damit Haushaltsbelastungen führen wird.
- » Eine Übertragung auf den Eigenbetrieb sollte daher nicht vorgenommen werden, zumal der Eigenbetrieb diese zur Durchführung der auf den Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben nicht erforderlich sind.
- » Im Folgenden wird daher diese Alternative nicht mehr weiter betrachtet.

2 | Eröffnungsbilanz - ohne Übertragung der Deponie-RSt

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Prämissen (1)



Umfang des übertragenen Vermögens und Schulden

- » Es werden nur die Vermögensgegenstände (inkl. der Anlagen im Bau) und Schulden dem Eigenbetrieb zugeordnet (gewidmet), die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt
- » Da sich die Deponien bereits alle in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase befinden, verbleiben die Deponien und die damit verbundenen Verpflichtungen (Deponie-RSt) beim LK Gießen
- » Der Eigenbetrieb übernimmt hier die Aufgabe die einzelnen Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephasen durchzuführen, bekommt hierfür jedoch entsprechende Kostenerstattungen vom LK Gießen (Eigenbetrieb wird als Dienstleister tätig)

Bewertung der gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs erfolgt mit den Buchwerten zum 31.12.2023 des Landkreises Gießen

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Prämissen (2)



Unentgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zur Darstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung

- » Unentgeltliche Einlage ins Eigenkapital: 4.019 TEUR ohne Deponie-Grundstücke
- » Neben dem Anlagevermögen (AV) erfolgt eine Bareinlage in Höhe von 250 TEUR

Das Eigenkapital stellt sich auf Basis der Buchwerte zum 31.12.2022 wie folgt dar:

	Stammkapital	Kapitalrücklage	Eigenkapital gesamt
Unentgeltliche Einlage des Anlagevermögens	3.750,00	269,00	4.019,00
Bareinlage	250,00	0,00	250,00
Gesamt	4.000,00	269,00	4.269,00

Das Eigenkapital stellt sich auf Basis der Buchwerte zum **31.12.2023 - Hochrechnung** - wie folgt dar:

	Stammkapital	Kapitalrücklage	Eigenkapital gesamt
Unentgeltliche Einlage des AV (Hochrechnung)	3.750,00	1.100,00	4.850,00
Bareinlage	250,00	0,00	250,00
Gesamt	4.000,00	1.100,00	5.100,00

Restliche Vermögen und Schulden werden entgeltlich übertragen (Forderungen/Verbindlichkeiten, RSt und RAPs) gegen einen Liquiditätsausgleich: +5,15 Mio. EUR

Eigenbetrieb: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024



Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen Entwurf vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.990,49 €	
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke	1.011.237,35 €	
2. Maschinen und maschinelle Anlage	1.374.087,45 €	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattun	1.322.848,24 €	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	304.660,77 €	
	<u>4.012.833,81 €</u>	4.019.824,30 €

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte	- €	- €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Gebühren und Abgaben	653.224,66 €	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	440.031,65 €	
Andere sonstige Forderungen	30.490,50 €	
	<u>1.123.746,81 €</u>	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
Liquidität für Stammkapital	250.000,00 €	
Liquidität für Gebührenaussgleich	3.384.185,51 €	
Liquidität für sonstige Rückstellungen	111.622,78 €	
Liquidität zur Bedienung Vbl. LuL und PRAP abzgl.		
Forderungen und ARAP	1.657.920,72 €	
	<u>5.403.729,01 €</u>	6.527.475,82 €

C. Rechnungsabgrenzungsposten

6.968,18 €

10.554.268,30 €

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	4.000.000,00 €	
II. Rücklage	269.824,30 €	
III. Gewinnvortrag	- €	
IV. Jahresüberschuss	- €	
		4.269.824,30 €

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen - €

C. Empfangene Ertragszuschüsse - €

D. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen (ausstehende Rechnungen)	111.622,78 €	
		111.622,78 €

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.785.713,00 €	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.384.185,51 €	
		6.169.898,51 €

F. Rechnungsabgrenzungsposten 2.922,71 €

10.554.268,30 €

Eigenkapital:

- » Durch die überwiegend unentgeltliche Übertragung des Vermögens auf den Eigenbetrieb ergibt sich eine Eigenkapitalquote von rd. 40 % in der Eröffnungsbilanz, welche u.E. grundsätzlich als angemessen angesehen werden kann.
- » Auf Basis des auf den 31.12.2023 prognostizierten Bestands des Anlagevermögens würde sich - bei im Übrigen gleichen bilanziellen Verhältnissen - eine Eigenkapitalquote von 45% ergeben.
- » Die künftigen Jahresüberschüsse aus den Investitionen werden maßgeblich durch den Unterschiedsbetrag zwischen kalkulatorischer Verzinsung und Abschreibungen zu den handelsrechtlichen Ansätzen bestimmt werden. Je mehr Anlagevermögen mit Eigenkapital finanziert werden kann, desto stärker ist die Ertragskraft des Eigenbetriebs in der Zukunft, denn der Eigenkapitalverzinsung stehen keine Fremdkapitalzinsen gegenüber.
- » Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsvolumina, die im Wesentlichen über Kredite finanziert werden, könnte eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals sinnvoll sein.
- » Diese Maßnahmen sind aus Sicht des LK Gießen ergebnisneutral und das Risiko künftiger Abwertungen ist gering, denn mit einer solchen Maßnahme wird die Ertragskraft des Eigenbetriebs erhöht.

3 | Wirtschaftsplan

Aufstellung eines Erfolgs- und Finanzplans

- » Grundlage für die nachfolgende Betrachtung bildet die vom LK aufgestellte Planung für die Jahre 2024 – 2027 (2023-09-07 Erfolgsplan.xlsx), die aus einem Erfolgs- und Finanzplan besteht
- » Um die Anforderungen zum Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit gem. § 11 EigBGes erfüllen zu können, sind abweichend zur Vergangenheit
 - die Ergebnisse aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten (Vermietung und Verpachtung und BgA Abfallverwertung) nicht mehr gebührenmindernd angesetzt worden, sondern verbleiben künftig im Eigenbetrieb.
 - In der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals von 4,5 % angesetzt worden (bisher 1,43 %).
- » Des Weiteren ist ein Ansatz von aktivierten Eigenleistungen angesetzt worden für
 - Eigenen Personalaufwand des Projektleiters von rd. 90 TEUR jährlich während der Bauphase
 - Zinsaufwand für die neu aufgenommenen Investitionskredite, weil Fremdkapitalzinsen in der Bauphase der Bioabfallvergärungsanlage die aktivierungsfähigen Kosten erhöht.

Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2027



Erfolgsplan ohne Deponie-RSt	2024	2025	2026	2027
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	18.536.800	19.755.819	20.172.840	20.319.182
Andere aktivierte Eigenleistungen (Zinsen und Personalkosten)	244.100	815.700	1.440.100	1.902.400
Sonstige betriebliche Erträge	7.533.828	4.877.748	4.662.757	4.631.812
Betriebserträge	26.314.728	25.449.267	26.275.697	26.853.394
<i>davon Erträge Deponienachsorge</i>	<i>5.316.950</i>	<i>3.921.970</i>	<i>4.001.357</i>	<i>3.970.412</i>
Materialaufwand	-21.354.745	-19.999.245	-20.160.245	-20.210.245
Personalaufwand	-1.851.300	-1.906.771	-1.963.674	-2.022.437
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagvermögens und Sachanlagen	-560.200	-523.200	-513.200	-514.400
Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. sonst. Steuern	-1.670.960	-1.666.585	-1.695.029	-1.739.610
Betriebsaufwand	-25.437.205	-24.095.801	-24.332.148	-24.486.693
<i>davon Aufwand Deponienachsorge</i>	<i>-5.316.950</i>	<i>-3.921.970</i>	<i>-4.001.357</i>	<i>-3.970.412</i>
operatives Betriebsergebnis	877.522	1.353.465	1.943.548	2.366.701
Zinsaufwendungen Darlehen für neue Investitionen Biogasanlage	-154.000	-725.600	-1.350.000	-1.812.300
Finanzergebnis	-154.000	-725.600	-1.350.000	-1.812.300
Ergebnis vor Ertragsteuern	723.522	627.865	593.548	554.401
Ertragsteuern	-97.936	-93.000	-93.000	-93.000
Jahresüberschuss	625.586	534.865	500.548	461.401
<i>davon Deponienachsorge</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2027



Finanzplan ohne Deponie-RSt	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	626	535	501	461
Abschreibungen	560	523	513	514
Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.545	-294	0	0
Investitionsauszahlungen	-9.595	-14.803	-10.858	-6.750
Kreditaufnahmen	9.353	15.133	11.812	8.166
Zinszahlungen	-154	-726	-1.350	-1.812
Finanzmittelbedarf	-755	368	618	580
Bestand liquide Mittel	2.090	1.335	1.702	2.320
Bestand Darlehen	9.353	24.486	36.298	44.464
Bestand Eigenkapital	5.105	5.639	6.140	6.601

Der Bestand der liquiden Mittel setzt sich aus der zum 01.01.2024 noch vorhandenen Liquidität aus Gebührenüberdeckungen (3.384 TEUR abzgl. Inanspruchnahme der Gebührenüberdeckung 2023 in Höhe von 1.544 TEUR) sowie dem eingezahlten Stammkapital von 250 TEUR zusammen.

Erfolgsplan:

- » Der Eigenbetrieb erwirtschaftet unter diesen Prämissen jährlich einen Jahresüberschuss (kumuliert 2024 - 2027: 2,1 Mio. EUR)
- » Eine Ausgleichsverpflichtung seitens des LK Gießen nach § 11 Abs. 6 EigBGes kommt nicht zum Tragen

Finanzplan:

- » Über den Zeitraum von 2024 – 2027 kommt es insgesamt zu Finanzmittelzuflüssen von per Saldo 0,8 Mio. EUR, Ende 2027 ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln von 2,9 Mio. EUR
- » Durch die unentgeltliche Übertragung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, fallen zudem keine Zins- und Tilgungsleistungen für ein Trägerdarlehen an, welches den Eigenbetrieb finanziell entlastet (insgesamt 3,0 Mio. EUR, im Planungszeitraum inkl. Zinsen 1,4 Mio. EUR)

Gesamtbeurteilung

- » Insgesamt ergibt sich bei Übertragung aller Vermögensgegenstände und Schulden auf den Eigenbetrieb, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt - d.h. ohne die Deponie-RSt und Verzicht auf das Trägerdarlehen - ein wirtschaftlich tragfähiges Betriebskonzept, welches einen nachhaltigen Fortbestand des Eigenbetriebs ohne weiteren Stützungsmaßnahmen des LK Gießen sichert.
- » Eine unentgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist zulässig und Ausprägung des Widmungsaktes seitens der Gebietskörperschaft bei Gründung des Eigenbetriebs.
- » Das Gebührenrecht ist durch die Vermögensübertragung nicht tangiert, denn der Eigenbetrieb führt unverändert die Werte des Anlagevermögens des LK Gießen fort.
- » Auch das EU-Beihilferecht ist nicht tangiert, denn im Rahmen der Vermögensübertragung auf den Eigenbetrieb findet kein Wechsel des zivilrechtlichen Eigentümers statt. Das Beihilferecht ist hingegen zu beachten, wenn hoheitlich finanzierte Vermögensgegenstände auch für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.
- » Der Eigenbetrieb trägt keine Risiken aus den Deponie-RSt, die er zudem für seine eigene Aufgabenwahrnehmung auch nicht benötigt. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der Eigenbetrieb die notwendige Kostenerstattung durch den Landkreis.
- » Gleichwohl ist der Eigenbetrieb Preisrisiken in Bezug auf die Investitionskosten und die Darlehenskonditionen ausgesetzt, die die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung beeinträchtigen können.

4 | Zusammenfassung

Eine Übertragung der für die Aufgabe erforderlichen Vermögensgegenstände auf den Eigenbetrieb

- » Führen bei einer unentgeltlichen Übertragung, d.h. Verzicht auf Trägerdarlehen, zu einem wirtschaftlich tragfähigen Betriebskonzept, so dass der Eigenbetrieb ohne weitere Stützungsmaßnahmen nachhaltig fortbestehen kann
- » Setzen den Eigenbetrieb keinen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken aus den Deponie-RSt aus – und damit auch nicht den Landkreis Gießen
- » Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsvolumina, die im Wesentlichen über Kredite finanziert werden, könnte eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals sinnvoll sein.

Gesamtfazit:

- » Eine Übertragung der Deponie-RSt auf den Eigenbetrieb sollte u.E. nicht vorgenommen werden, weil der Eigenbetrieb diese nicht für die ihm übertragenen Aufgaben benötigt, diese nur mit wirtschaftlichen Belastungen für den Eigenbetrieb und den LK Gießen verbunden sind (Bewertungsunterschied sowie Zinssatzänderungen und Preissteigerungen)
- » Auf die Gewährung eines Trägerdarlehens bezogen auf das Anlagevermögen sollte zur wirtschaftlichen und insbesondere finanziellen Entlastung des Eigenbetriebs verzichtet werden